

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Zwischenbericht der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR

Einleitende Bemerkungen der Bundesregierung

Der Zwischenbericht der Unabhängigen Kommission ist redaktionell im März 1991 abgeschlossen worden. Die Bundesregierung weist daher ergänzend zu einigen wesentlichen Punkten des Berichts auf folgendes hin:

Zu A.1 (Berufung der Kommission)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. März 1991 Herrn Professor Dr. Hans-Jürgen Papier zum Mitglied der Kommission und zugleich zu ihrem Vorsitzenden berufen. Der bisherige Vorsitzende, Herr Rechtsanwalt Georg Reinicke, wurde stellvertretender Vorsitzender. Zugleich wurde Rechtsanwalt Wolfgang Lüder (MdB) zum Mitglied der Kommission berufen.

Der Personalbestand des Sekretariats der Kommission hat sich bis Ende April 1991 auf 32 Bedienstete erhöht. Die Personalgewinnung gestaltet sich deshalb schwierig, weil im Hinblick auf die zahlreichen einigungsbedingten neuen Aufgaben des Bundes und den Neuaufbau der Verwaltung im Beitrittsgebiet der Markt an geeigneten Bewerbern weitgehend erschöpft ist. Der Bundesminister des Innern unternimmt gleichwohl weiterhin alles mögliche, um den unverändert bestehenden Personalbedarf des Sekretariats zu decken.

Im Hinblick auf die Zahl der betroffenen Institutionen und den Umfang und die Vielgestaltigkeit der Vermögenswerte und um trotz der Personalengpässe im Sekretariat die erforderlichen Arbeiten im Bereich der

Ermittlung des Vermögens der Institutionen angemessen voranbringen zu können, hat das Sekretariat der Unabhängigen Kommission mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Verträge zur Ermittlung von Organisationsvermögen geschlossen.

Zu A.2 (Aufgaben der Unabhängigen Kommission)

Die Aufgaben der Unabhängigen Kommission im Bereich der Feststellung, treuhänderischen Verwaltung und abschließenden Zuordnung des Vermögens der betroffenen Institutionen sind in Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III zum Einigungsvertrag (BGBl. II 1990, S. 885, 1150) in Verbindung mit §§ 20 a und 20 b PartG-DDR festgelegt. Gemäß Buchstabe c Einigungsvertrag a. a. O. kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung die Einrichtung der Kommission und das Verfahren regeln. Die Bundesregierung hat die Parteivermögenskommissionsverordnung (PVKV) in ihrer Sitzung am 30. April 1991 beschlossen und dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet.

Die PVKV regelt im wesentlichen zwei Bereiche:

- a) Hinsichtlich der Einrichtung der Kommission werden nähere Maßgaben für die Auswahl und Berufung der Kommissionsmitglieder getroffen. Der materielle Gehalt dieser Regelung ist im übrigen schon berücksichtigt worden, als die Bundesregierung im Benehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Bundestages im November 1990 und März 1991 neue Mitglieder der Kommission berief.
- b) Hinsichtlich des Verfahrens der Kommission ist in der PVKV berücksichtigt worden,

- daß die Kommission selbst ein 16köpfiges nebenamtlich tätiges Gremium ist,
- daß ihr durch den 3. Nachtragshaushalt 1990 für die Bewältigung der umfangreichen Aufgaben ein hauptamtlich tätiges Sekretariat zur Seite gestellt worden ist,
- daß zahlreiche Entscheidungen über die Vermögen der Institutionen im Einvernehmen von Treuhandanstalt und Unabhängiger Kommission getroffen werden müssen.

Die PVKV verfolgt hier — im Interesse der Bürger, die Rückübereignungsansprüche haben, im Hinblick auf die baldige Verwendung von Vermögensbeständen für gemeinnützige Zwecke im Beitrittsgebiet und auch im Hinblick auf eine möglichst baldige Entlassung der betroffenen Institutionen aus der treuhänderischen Verwaltung ihres Altvermögens — das Ziel eines möglichst effektiven Verwaltungsablaufs bei voller Wahrung der gesetzlich vorgegebenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten gemäß den Regelungen im Einigungsvertrag.

Zu A.4 (Abgrenzung der Aufgaben zwischen Unabhängiger Kommission und Treuhandanstalt)

Die große Zahl der im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung durch die Treuhandanstalt zu treffenden Maßnahmen macht es erforderlich, das gemäß der Gesetzeslage herzustellende Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission auch für Fallgruppen in pauschalierter Form herbeiführen zu können. Entsprechende Regelungen werden in der PVKV vorgesehen. In der PVKV wird des weiteren geregelt, daß die Treuhandanstalt und die Kommission im Interesse einer zügigen Bearbeitung der Einzelfälle über die Vorbereitung von Entscheidungen zur Zuweisung der Vermögensbestandteile gemäß Buchstabe d Sätze 2 bis 4 Einigungsvertrag a. a. O. arbeitsteilige Vereinbarungen treffen können, die allerdings nicht die jeweiligen Verantwortlichkeiten für die Entscheidungen verändern dürfen.

Zu A.5 (Materiell-rechtsstaatliche Grundsätze für den Vermögenserwerb)

Gemäß Buchstabe d Satz 4 Einigungsvertrag a. a. O. ist nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworbenes Vermögen den betroffenen Institutionen wieder zur Verfügung zu stellen. Der Begriff des „Vermögenserwerbs nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes“ ist ein zentraler Begriff in den einschlägigen Maßgaben des Einigungsvertrages und dient dem Ziel, im Bereich der abschließenden Entscheidungen über das Vermögen der betroffenen Institutionen deren materiellen Interessen in einer grundgesetzkonformen Weise gerecht zu werden. Es ist, wie bei allen unbestimmten Rechtsbegriffen, Aufgabe der Rechtsanwendungsorgane — hier also der Treuhandanstalt im Einvernehmen mit

der Unabhängigen Kommission sowie ggf. der Verwaltungsgerichtsbarkeit —, die etwaigen Zweifelsfragen zu klären, die sich aus einer komplexe Sachverhalte erfassenden Regelung ergeben.

Entgegen den Behauptungen einzelner betroffener Institutionen zu dem hier verwendeten unbestimmten Rechtsbegriff stellt dieser nach Auffassung der Bundesregierung erkennbar auf einen freien Erwerb auf vertraglicher Grundlage unter angemessenen verkehrüblichen Bedingungen ab, was Schenkungen von privater Seite und Nachlässe nicht ausschließt. Entscheidend dürfte sein, daß jenes Vermögen nicht aus Leistungen besteht oder mit Mitteln gebildet bzw. erworben worden ist, welche den Institutionen aus dem staatlichen bzw. „volkseigenen“ Bereich zugeflossen oder übertragen worden sind.

Im übrigen stehen angesichts des Umfangs und der Vielgestaltigkeit der fraglichen Vermögen bei der Tätigkeit von Unabhängiger Kommission und Treuhandanstalt derzeit noch ihre Erfassung bzw. ihre treuhänderische Verwaltung deutlich im Vordergrund. Zu Entscheidungen über die endgültige Vermögenszuordnung wird es daher in naher Zukunft zunächst nur vereinzelt kommen können.

Zu B. (Informationen zu einzelnen Institutionen)

Die Darlegungen der Unabhängigen Kommission zum Vermögen einzelner Institutionen sind bisher in keinem Falle abschließend. In aller Regel besteht noch ein erheblicher Aufklärungsbedarf, wobei sich für eine Reihe von Institutionen ergibt, daß sie ihrer Pflicht zur Rechenschaftslegung in einer den Vorschriften des § 20a Abs. 2 PartG-DDR entsprechenden Weise noch nicht hinreichend genügt haben. Die vollständige Feststellung des Altvermögens der betroffenen Institutionen ist aber wesentliche Voraussetzung sowohl für eine die Interessen der betroffenen Institutionen möglichst weitgehend wahrende Durchführung der treuhänderischen Vermögensverwaltung als auch für die Entscheidungsfindung im Bereich der endgültigen Zuordnung der Vermögenswerte. Bevor nicht die entscheidenden Feststellungen über den Umfang des Vermögens und seine rechtliche Zuordnung getroffen sind, verweigern Treuhandanstalt und Unabhängige Kommission zu Recht ihre Zustimmung zu bestimmten Vermögensverfügungen erheblichen Ausmaßes durch einzelne Institutionen. Denn erst wenn ein hinreichend gesicherter Überblick über das jeweilige Altvermögen und seine rechtliche Zuordnung besteht, können — will man die gesetzlichen Ziele nicht gefährden — weitere Verpflichtungen zu Lasten des Altvermögens ggf. genehmigt werden.

Bereits nach dem derzeitigen Erkenntnisstand der Unabhängigen Kommission sind die Vermögen der betroffenen Institutionen teilweise von ganz erheblichem Umfang und großer Vielfalt sowohl an Grundbesitz als auch an Betriebsvermögen und an liquiden Mitteln. Diese Zwischenergebnisse lassen schon jetzt erkennen, daß die Aufgaben von Unabhängiger Kommission und Treuhandanstalt bei der Erfassung, Verwaltung und Zuordnung der fraglichen Vermögens-

werte nicht nur umfangreich, schwierig und personalintensiv sondern vermutlich auch zeitaufwendig sein werden. Zugleich ermöglichen diese Zwischenergebnisse erste quantitative Vorstellungen hinsichtlich der von den vertragschließenden Parteien des Einigungsvertrages und dem Gesetzgeber erkannten und nor-

mierten Aufgabe, auch in vermögensrechtlicher Hinsicht in dem hier angesprochenen Bereich freiheitlich-demokratische Verhältnisse, insbesondere Chancengleichheit der Parteien herzustellen. Damit werden Notwendigkeit und Bedeutung dieser Aufgabe unterstrichen.

**Unabhängige Kommission
zur Überprüfung des Vermögens der Parteien
und Massenorganisationen der DDR**

Berlin, den 18. März 1991

**Zwischenbericht der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung
des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeiner Teil	5
1. Berufung der Unabhängigen Kommission	5
2. Aufgaben	6
2.1 Rechtslage bis zum Beitritt	6
2.2 Rechtslage ab 3. Oktober 1990	6
3. Parteien und sonstige Institutionen	6
4. Abgrenzung der Aufgaben zwischen Unabhängiger Kommission und Treuhandanstalt	7
4.1 Feststellungen der Unabhängigen Kommission	7
4.2 Treuhänderische Verwaltung durch Treuhandanstalt	7
4.3 Aufgaben der Unabhängigen Kommission und der Treuhandanstalt, dort, wo Einvernehmen beider herzustellen ist	8
5. Materiell-rechtsstaatliche Grundsätze für den Vermögenserwerb	9
6. Weiteres Vorgehen der Unabhängigen Kommission	9
B. Informationen zu einzelnen Institutionen	10
– Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED)	10
– Demokratische Bauernpartei Deutschlands (DBD)	14
– Christlich-Demokratische Union Deutschlands	15
– Liberal-Demokratische Partei Deutschlands (LDPD)	16
– National-Demokratische Partei Deutschlands (NDPD)	16
– Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (FDGB)	17
– Freie Deutsche Jugend (FDJ)	19
– Demokratischer Frauenbund e. V.	21
– Kulturbund e. V.	22
Anlage – Bericht der Unabhängigen Kommission vom 20. Juli 1990	24

A. Allgemeiner Teil

Die Volkskammer der DDR änderte das Parteiengesetz vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 vom 23. Februar 1990) am 31. Mai 1990 mit der Einführung der Vorschriften der §§ 20 a und b (GBl. I Nr. 30 vom 12. Juni 1990).

Der Ministerpräsident wurde verpflichtet, für die Feststellung und Erfassung des Vermögens von Parteien und mit ihnen verbundener Organisationen, juristischer Personen und Massenorganisa-

- Georg Reinicke (Rechtsanwalt)
- Lothar Anys
- Barbara Erdmann
- Joachim Knodel
- Reiner Krziskewitz
- Dr. Jörn Kühl
- Günter Kunz
- Conrad-Michael Lehment
- Dr. Volker Manhenke
- Dr. Andreas Schönfeldt
- Georg Zschornack

Die Unabhängige Kommission hielt ihre konstituierende Sitzung am 27. Juni 1990 ab. In ca. 14tägigen Abständen wurden bis November 1990 13 Sitzungen durchgeführt.

Am 20. Juli 1990 legte die Kommission dem Ministerpräsidenten einen ersten Bericht vor, den dieser am 22. Juli 1990 in der Volkskammersitzung bekanntgab (Anlage).

Für die Bewältigung der Aufgaben der Unabhängigen Kommission, insbesondere für die Aufarbeitung der von den Institutionen eingereichten Berichte, standen bis November 1990 neben dem ganztags tätigen Vor-

- Arne Börnsen (Ritterhude)
- Hermann Fellner (Rechtsanwalt)
- Reinhard Krämer
- Dr. Christian Neuling
- Prof. Dr. Joachim Rottmann
(Richter am Bundesverfassungsgericht
a. D., Rechtsanwalt)
- Gerhard Zerth

sitionen, eine Unabhängige Kommission einzusetzen.

1. Berufung der Unabhängigen Kommission

Der Ministerpräsident berief in die Kommission überwiegend Abgeordnete der Volkskammer aus allen Fraktionen mit nachstehender Zusammensetzung:

- parteilos – als Vorsitzenden
- Fraktion DSU
- PDS – an Stelle der Abgeordneten Prof. Dr. Luft aus der Fraktion PDS
- parteilos
(ausgeschieden August 1990)
- Fraktion CDU (jetzt MdB)
- an Stelle des Abgeordneten Platzek aus der Fraktion Bündnis 90/GRÜNE
- berufen im August für den ausgeschiedenen Herrn Knodel – gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden (ausgeschieden Januar 1991)
- Fraktion Bund Freier Demokraten,
später FDP (ausgeschieden Oktober 1990)
- Fraktion SPD
- FDJ
- Fraktion DBD/DFD – jetzt FDP

sitzenden lediglich zwei Berater zur Verfügung. Weder die Regierung noch das Parlament der DDR stellten für ein Sekretariat und für die Beauftragung von Prüfungsgesellschaften Haushaltsmittel zur Verfügung.

Fortbestand und Aufgaben der Unabhängigen Kommission wurden im Einigungsvertrag – Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III – (BGBl. II 1990, S. 885, 1150) festgeschrieben.

Die Bundesregierung berief nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages Ende November 1990 sechs weitere Mitglieder:

- SPD – MdB
- CSU
- Mitarbeiter der ehemaligen Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN, jetzt Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- CDU – MdB
- FDP
- DGB

Die Kommission in neuer Zusammensetzung hat drei weitere Sitzungen durchgeführt.

Die Kommission hat nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages die Bundesregierung auf die völlig unzureichenden Arbeitsbedingungen hingewiesen.

Mit dem 3. Nachtragshaushalt für 1990 wurden die haushaltmäßigen Voraussetzungen für die Einrichtung eines arbeitsfähigen Sekretariats (organisatorischer Bestandteil des Bundesministeriums des Innern) geschaffen. Im November 1990 wurde mit dem Aufbau des Sekretariats begonnen. Zur Zeit sind dort 12 Mitarbeiter im höheren Dienst, 5 Mitarbeiter im gehobenen Dienst, 2 Mitarbeiter im mittleren Dienst sowie 6 Bürokräfte und 2 Kraftfahrer tätig. Einige von ihnen haben erst vor wenigen Wochen ihren Dienst aufgenommen.

2. Aufgaben der Unabhängigen Kommission

2.1 Rechtslage bis zum Beitritt

Nach § 20 a Abs. 1 Parteiengesetz-DDR hat die Unabhängige Kommission die Aufgabe, einen Bericht über die Vermögenswerte aller Parteien und mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen der DDR im In- und Ausland zu erstellen. Damit die Unabhängige Kommission diese Aufgabe erfüllen kann, sind alle Parteien und sonstigen Institutionen bzw. deren Rechtsnachfolger nach § 20 a Abs. 2 Parteiengesetz-DDR (PartG-DDR) verpflichtet, Rechenschaft zu legen. Sie haben

- eine Vermögensübersicht nach dem Stand vom 7. Oktober 1989 vorzulegen,
- die Entwicklung des Vermögens seit dem 8. Mai 1945 bis zum 7. Oktober 1989 darzustellen,
- über die seit dem 7. Oktober 1989 erfolgten Veränderungen des Vermögens zu berichten.

Zur Durchführung ihrer Aufgabe hat die Unabhängige Kommission das Recht zur Beweisaufnahme, entsprechend den Regeln der Strafprozeßordnung Zeugen zu vernehmen, Hausdurchsuchungen, sonstige Durchsuchungen und Beschlagnahmen vornehmen zu lassen (§ 20 a Abs. 4 PartG-DDR).

Durch § 20 b PartG-DDR wurde das Vermögen der Parteien und sonstigen Institutionen unter die treuhänderische Verwaltung der Unabhängigen Kommission gestellt.

2.2 Rechtslage ab 3. Oktober 1990

Der Einigungsvertrag hat die geschilderten Regelungen mit Änderungen und Ergänzungen als Bundesrecht übernommen. Es gelten folgende Maßgaben:

- Die Unabhängige Kommission unterliegt der Rechtsaufsicht der Bundesregierung (Abschnitt III, Buchstabe a).

– Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die Einrichtung der Unabhängigen Kommission und das Verfahren regeln (Buchstabe b).

– Die Unabhängige Kommission leitet über die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen Zwischenbericht zu (Buchstabe c).

– Die treuhänderische Verwaltung des Vermögens ist mit dem Wirksamwerden des Beitritts am 3. Oktober 1990 auf die Treuhandanstalt übergegangen (Buchstabe d).

Die treuhänderische Verwaltung des Vermögens dient dem Ziel seiner Rückführung an früher Berechtigte oder deren Rechtsnachfolger. Soweit dies nicht möglich ist, ist das Vermögen zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung im Beitrittsgebiet, zu verwenden. Nur soweit Vermögen nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden ist, wird es den in § 20 a Abs. 2 PartG-DDR genannten Institutionen wieder zur Verfügung gestellt.

3. Parteien und sonstige Institutionen

Nach Aufnahme ihrer Tätigkeit im Juni 1990 hat die Unabhängige Kommission alle bei der Volkskammer registrierten Parteien und sonstigen Institutionen (insgesamt 62) aufgefordert, Berichte vorzulegen. Hierdurch sollte zunächst ein erster Überblick über die durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen möglicherweise betroffenen Institutionen gewonnen werden.

Nach Auffassung der Unabhängigen Kommission ist bezüglich der Parteien für die Anwendung der §§ 20 a und b PartG-DDR eine Abgrenzung dahin gehend vorzunehmen, ob es sich um alte, unter dem bisherigen Regime bereits etablierte Parteien bzw. deren Rechtsnachfolger oder um im Zusammenhang mit den politischen Umwälzungen in der DDR neu gegründete Parteien handelt. Die §§ 20 a und b PartG-DDR stellen nämlich entscheidend auf am 7. Oktober 1989 bestehendes Vermögen ab.

Auch hinsichtlich der mit den Parteien verbundenen Organisationen und Massenorganisationen ist eine Konkretisierung notwendig. Eine Anwendung der §§ 20 a und b PartG-DDR auf die Gesamtheit aller früher neben den Parteien bestehenden übrigen Institutionen ist nicht ohne weiteres gerechtfertigt. Hierbei ist von der Zielrichtung des Gesetzes auszugehen, die in § 20 a Abs. 1 PartG-DDR in der Formulierung zum Ausdruck kommt, daß die übrigen Institutionen der Parteien „verbunden“ sein mußten. Eine Verbindung von Organisationen und Massenorganisationen bestand in den Fällen, in denen die sonstigen Institutionen von den Parteien – insbesondere der SED – als wesentliches Element zur Stabilisierung der politischen Macht angesehen und entsprechend gesteuert wurden. Formales Indiz dafür, daß eine Institution im geschilderten Sinne ein wesentliches Element zur Erhaltung des politischen Herrschaftssystems in der

DDR war, ist die Mitgliedschaft in der Nationalen Front.

In dieser waren relevante politische Vereinigungen zusammengeführt, um der SED die Ausübung ihres Führungsanspruchs in der Praxis zu ermöglichen. Den Kern und zugleich den Führungskreis der Nationalen Front bildete der Demokratische Block. Die herausgehobene Stellung der dem Demokratischen Block angehörenden Institutionen ergibt sich daraus, daß nur diese berechtigt waren, über die Einheitsliste Vertreter in die Volkskammer zu entsenden.

Dem Demokratischen Block gehörten an:

- Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
- Demokratische Bauernpartei Deutschlands
- Christlich-Demokratische Union Deutschlands
- Liberal-Demokratische Partei Deutschlands
- National-Demokratische Partei Deutschlands
- Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
- Freie Deutsche Jugend
- Demokratischer Frauenbund Deutschlands
- Kulturbund der DDR.

Dieser Kernbereich von Institutionen, die untrennbar mit dem herrschenden System verbunden waren, hat Priorität in der Arbeit der Unabhängigen Kommission. Auf ihn erstreckt sich die erste Phase der Feststellungen. Die bisherigen Ergebnisse sind im Teil B dieses Zwischenberichtes dargestellt. Die Unabhängige Kommission hat zusätzliche Organisationen, die anhand der geschilderten Kriterien in den Anwendungsbereich der §§ 20 a und b PartG-DDR fallen, in ihre Prüfung einbezogen.

So u. a.

- den Nationalrat der Nationalen Front
- die Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft
- die Gesellschaft für Sport und Technik
- die Liga für Menschenrechte
- die Liga für die Vereinten Nationen
- das Solidaritätskomitee.

Über die Ergebnisse der Prüfung wird künftig berichtet werden. Organisationen, die Haushaltsmittel vom Ministerium der Finanzen erhielten und damit regelmäßig überprüft wurden, sind auf Grund von Hinweisen des Präsidiums der Volkskammer nicht in die Kontrollen der Kommission einbezogen worden.

So u. a.

- die Volkssolidarität
- das Deutsche Rote Kreuz der DDR
- der Deutsche Turn- und Sportbund mit seinen Untergliederungen.

4. Abgrenzung der Aufgaben zwischen Unabhängiger Kommission und Treuhandanstalt

Die Unabhängige Kommission und die Treuhandanstalt haben hinsichtlich der Abgrenzung ihrer Aufgaben einvernehmlich folgendes festgelegt:

4.1 Feststellungen der Unabhängigen Kommission

Die Unabhängige Kommission sammelt die Informationen, aus denen erkennbar wird, welche Institutionen kraft Gesetzes unter die treuhänderische Verwaltung fallen und gibt sie mit einer eigenen rechtlichen Bewertung an die Treuhandanstalt weiter.

Die Unabhängige Kommission prüft die Vermögensberichte der Institutionen auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie gibt ihre Informationen über das Vermögen der Institutionen nach dem Stand vom 7. Oktober 1989 sowie über die seitdem erfolgten Veränderungen schon vor der endgültigen Feststellung ihrer Richtigkeit der Treuhandanstalt weiter. Dabei werden auch die Veränderungen erfaßt, die sich daraus ergeben, daß Vermögensbestandteile, die unter die gesetzliche Regelung fallenden Institutionen gehören, an andere übertragen worden sind. Auch solche Vermögensbestandteile unterliegen der treuhänderischen Verwaltung.

Zu dem am 7. Oktober 1989 bestehenden Vermögen gehören allerdings nicht Finanzzuweisungen, die die Parteien im 1. Halbjahr 1990 aus dem Staatshaushalt der DDR erhalten haben. Diese Zuweisungen sind auch nicht im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen an die Stelle des am 7. Oktober 1989 bestehenden Vermögens getreten. Die Unabhängige Kommission bezieht deshalb die Verwendung dieser Mittel nicht in ihre Überprüfungen ein.

Die Aufgabe der Überprüfung ist beendet, wenn die im Einigungsvertrag genannten Aufgaben erfüllt oder weitere Erkenntnisse nicht zu erwarten sind.

4.2 Treuhänderische Verwaltung durch die Treuhandanstalt

Treuhand war vom Inkrafttreten des § 20 b PartG-DDR (1. Juni 1990) bis zum Inkrafttreten des Einigungsvertrages die Unabhängige Kommission. Seit 3. Oktober 1990 wird die treuhänderische Verwaltung von der Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission ausgeübt.

Der in § 20 b Abs. 1 PartG-DDR vorgesehene Zustimmungsvorbehalt des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission zu Vermögensänderungen der Institutionen hat nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages keine Bedeutung mehr.

Ein fortbestehender Zustimmungsvorbehalt für den Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission ist mit der treuhänderischen Verwaltung des gesamten Vermögens der Institutionen durch die Treuhandanstalt unvereinbar.

4.3 Aufgaben der Unabhängigen Kommission und der Treuhandanstalt, dort, wo das Einvernehmen beider herzustellen ist

a) Einvernehmen bei der treuhänderischen Verwaltung

Inhalt der treuhänderischen Verwaltung ist die Entscheidung über die Zustimmung zu Verfügungen der in § 20b Abs. 2 PartG-DDR genannten Institutionen. Wäre jede Einzelfallentscheidung in diesem Bereich an ein konkretes Einvernehmen der Unabhängigen Kommission gebunden, so liefe die durch den Einigungsvertrag herbeigeführte Entlastung der Unabhängigen Kommission von der Wahrnehmung der treuhänderischen Verwaltung leer.

Die Unabhängige Kommission hat daher mit der Treuhandanstalt Einvernehmen über die Kriterien herzustellen, die bei den Einzelentscheidungen zu beachten sind.

So besteht Einvernehmen zwischen der Unabhängigen Kommission und der Treuhandanstalt,

- daß bei Umschichtungen des Vermögens
 - die Rechte früherer Berechtigter oder deren Rechtsnachfolger zu berücksichtigen sind und
 - der Gesamtwert des Vermögens nach Bewertung der Treuhandanstalt erhalten bleiben muß,
- daß die Zustimmung zur Begründung rechtlicher Verpflichtungen nur erteilt werden darf, wenn die Treuhandanstalt nach eigener Prüfung die finanziellen Auswirkungen kennt,
- daß rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen sind
 - soweit sie mit Zustimmung der Treuhandanstalt begründet wurden,
 - bei vor dem 1. Juni 1990 begründeten rechtlichen Verpflichtungen: soweit ihre Begründung nicht dem Zweck diene, Vermögen einer künftigen treuhänderischen Verwaltung zu entziehen,
- daß Geschäfte der laufenden Verwaltung möglich bleiben müssen. (Eine Ausweitung des bisherigen Wirkungsbereiches gehört nicht dazu; diese ist nur aus nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworbenen Vermögensteilen zulässig.)

b) Einvernehmen bei der Zurückführung des Vermögens an die früher Berechtigten

Die Unabhängige Kommission gewinnt bei der Ermittlung des Vermögens u. U. Informationen, die eine Feststellung der früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger erleichtern. Dies gilt insbesondere bei der Realisierung der nur ihr gegenüber bestehenden Pflicht, Rechenschaft über die Entwicklung des Vermögens seit dem 8. Mai 1945 zu legen.

Die Herstellung des Einvernehmens bei der Zurückführung des Vermögens an die früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger besteht daher in einer Arbeitsteilung bei einer gemeinsamen Aufgabe: Die Unabhängige Kommission stellt die früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger fest. Bei der insoweit erforderlichen Zusammenarbeit mit den Grundbuch- und Vermögensämtern wird sie durch den dezentralen Liegenschaftsdienst der Treuhandanstalt unterstützt. Die Treuhandanstalt nimmt die Zurückführung vor.

Soweit sich der Vermögenswert der Institutionen auf die Rechtsträgerschaft an einem im Volkseigentum stehenden Grundstück beschränkt oder die Institution das Grundeigentum aus Volkseigentum erworben hat, ist die Feststellung der früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger und die Zurückführung des Grundeigentums an sie Aufgabe der Treuhandanstalt in Verbindung mit den Entscheidungen der Vermögensämter.

c) Einvernehmen bei der Verwendung des Vermögens zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Die Unabhängige Kommission ist der Auffassung, daß das Vermögen der in § 20b Abs. 2 PartG-DDR genannten Institutionen anders zu behandeln ist als die Einnahmen der Treuhandanstalt aus der Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus dem Treuhandgesetz ergeben.

In jedem Falle ist die Auswahl der gemeinnützigen Zwecke und die „Verwendung“ hierfür zunächst die Aufgabe der Treuhandanstalt.

Die Unabhängige Kommission wird in der Regel ihr Einvernehmen nur verweigern,

- wenn sie aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Informationen feststellt, daß mit der Erfüllung des vorgesehenen gemeinnützigen Zwecks Vermögenswerte mittelbar in das Vermögen der in § 20b Abs. 2 PartG-DDR genannten Institutionen zurückfließen (dies ist bei Veräußerung zu Marktpreisen ausgeschlossen),
- wenn hinsichtlich des für gemeinnützige Zwecke bestimmten Vermögens noch nicht feststeht, daß die Zurückführung an die früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht möglich ist, oder
- wenn das für gemeinnützige Zwecke bestimmte Vermögen nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben wurde und die berechnete Institution hierauf nicht verzichtet hat.

d) Einvernehmen bei Freigabe des Vermögens

Die Herstellung des Einvernehmens bei der Freigabe des Vermögens besteht auch hier in einer Arbeitsteilung bei einer gemeinsamen Aufgabe: Die Unabhängige Kommission stellt fest, welches Vermögen nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen

zen im Sinne des Grundgesetzes erworben wurde. Die Treuhandanstalt stellt dieses Vermögen der Institution wieder zur Verfügung.

5. Materiell-rechtsstaatliche Grundsätze für den Vermögenserwerb

Bei der notwendigen Konkretisierung sollten nach Auffassung der Unabhängigen Kommission folgende Überlegungen berücksichtigt werden:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 52, 63) hat die Finanzierung der gesamten Tätigkeit der Parteien über direkte Zuschüsse aus Haushaltsmitteln grundsätzlich für verfassungswidrig erklärt und insoweit nur die Erstattung der notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes für zulässig erachtet. Das Gericht hat dies damit begründet, daß die Parteien keine Staatsorgane seien. Eine völlige oder auch nur überwiegende Deckung ihres Finanzbedarfs aus öffentlichen Mitteln würde sie der staatlichen Vorsorge überantworten.

Demgegenüber gab es in der DDR keine Trennung zwischen Staat und Parteien. Die gegenseitige Durchdringung war im Gegenteil erwünscht und wurde konsequent verwirklicht, um das Machtmonopol und den Führungsanspruch der SED zu garantieren. Die Parteien unter uneingeschränkter Führung der SED waren Instrumente zur Kontrolle und Beherrschung des gesamten politisch-gesellschaftlichen Lebens (vgl. auch Artikel 1 Abs. 1 der Verfassung der DDR: „Sie [= die DDR] ist die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei“).

Bei entsprechender Anwendung der für die Parteienfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Grundsätze auf die früheren Verhältnisse in der DDR muß allerdings beachtet werden, daß ein Wahlkampf im Sinne einer freiheitlich-pluralistischen Verfassungsordnung auf der Grundlage miteinander konkurrierender Parteien nicht stattfand.

Die Parteien in der DDR müssen für die Beurteilung eines rechtmäßigen Vermögenserwerbs losgelöst von ihrem staats- und machtpolitischen Hintergrund betrachtet werden. Es kommt deshalb entscheidend darauf an, ob Vermögen gebildet bzw. erworben worden ist mit Mitteln, die den Parteien nicht aus dem staatlichen Bereich übertragen worden sind.

Nach dem Einigungsvertrag ist die Beweislast für einen rechtmäßigen Vermögenserwerb den betroffenen

Institutionen auferlegt; offene Fragen gehen zu ihren Lasten.

Die Unabhängige Kommission läßt in einem Rechtsgutachten untersuchen, welche Lösungsmöglichkeiten für die geschilderten Fragestellungen aufgezeigt werden können.

6. Weiteres Vorgehen der Unabhängigen Kommission

Das weitere Vorgehen der Unabhängigen Kommission orientiert sich an ihren Aufgaben:

- Erstellung eines Berichtes über die Vermögenswerte der Institutionen,
- Mitwirkung bei der treuhänderischen Verwaltung einschließlich der Rückführung des Vermögens an die Berechtigten.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Unabhängige Kommission zu klären:

- Kreis der unter die gesetzlichen Regelungen fallenden Institutionen,
- Ermittlung der Vermögenswerte dieser Institutionen.

Hinsichtlich der betroffenen Institutionen wurde bereits in Ziffer 3.1 dieses Berichtes ausgeführt, daß der Kernbereich festliegt. Eine Reihe weiterer Organisationen wurde angeschrieben und zur Übermittlung von Unterlagen aufgefordert, die eine Beurteilung über die Anwendbarkeit der §§ 20 a und b PartG-DDR auf die jeweilige Organisation ermöglichen soll.

Die Unabhängige Kommission geht davon aus, daß diese Prüfung der Parteien und Organisationen in Kürze beendet werden kann und daß dann der Kreis der betroffenen Institutionen im wesentlichen festliegt.

Zur Überprüfung der vorliegenden Vermögensberichte der Institutionen hat die Unabhängige Kommission Wirtschaftsprüfer eingeschaltet. Diese wurden beauftragt, die von den Institutionen vorgelegten Vermögensberichte zu überprüfen.

Diese Art der Überprüfung soll — soweit notwendig — auf alle Institutionen erstreckt und noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Damit sollen die eigenen Erkenntnisse der Unabhängigen Kommission über die Vermögenswerte abgesichert und gegebenenfalls ergänzt werden.

B. Informationen zu einzelnen Institutionen

Der vorliegende Zwischenbericht ist der erste Bericht der Unabhängigen Kommission in ihrer neuen Zusammensetzung. Die Unabhängige Kommission hat deshalb bewußt auf einen umfassenden Bericht über die bisherige Arbeit, die die Arbeit der Unabhängigen Kommission in alter Zusammensetzung war, verzichtet.

Mit Schreiben vom 20. Juni 1990 forderte die Unabhängige Kommission die zu überprüfenden Institutionen auf, Bericht zu geben über

1. ihr Vermögen nach dem Stand vom 7. Oktober 1989 und
2. die seit 7. Oktober 1989 erfolgten Veränderungen des Vermögens.

Die folgende Darstellung ist auf Informationen beschränkt, welche die wichtigsten Institutionen zu ihrem Vermögen vorgelegt haben. Sie enthält nur insoweit

zusätzliche Erläuterungen oder Wertungen, als sie zum Verständnis der vorgelegten Informationen erforderlich sind. Die Unabhängige Kommission will damit bewußt machen, daß sie bei der Bewältigung ihrer Aufgabe, das Vermögen zum 7. Oktober 1989 festzustellen, in erster Linie auf die Angaben der betroffenen Institutionen angewiesen ist und insoweit noch ein Defizit besteht. Vollständige Vermögensberichte zum 7. Oktober 1989 liegen von keiner Organisation vor.

Die Darstellung ihrer eigenen Bemühungen bei der Feststellung des Vermögens sowie der Bewältigung ihrer sonstigen Aufgaben bleibt späteren Berichten vorbehalten.

Anmerkung:

Alle Betragsangaben mit der Bezeichnung „M“ sind Beträge in Mark der ehemaligen DDR.

Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED)

1. Vorbemerkung

Die SED, die am 22. April 1946 aufgrund eines gemeinsamen Parteitagbeschlusses der KPD und der SPD der sowjetischen Besatzungszone entstanden ist, beschloß am 17. Dezember 1989, in Zukunft als SED-PDS aufzutreten. Aufgrund eines weiteren Beschlusses der Partei wird seit 4. Februar 1990 ausschließlich die Bezeichnung Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) verwendet.

2. Reaktionen auf die Aufforderung zum Bericht

2.1

Die Partei teilte am 20. Juli 1990 der Unabhängigen Kommission mit, daß in den Zahlen der SED per 31. Dezember 1989 „natürlich alle Vermögensänderungen, die in der Zeit vom 7. Oktober 1989 bis 31. Dezember 1989 erfolgten, erfaßt sind“. Zu einem Vermögensbericht per 7. Oktober 1989 sah sich die Partei außerstande, da in den Vorjahren eine Vermögensrechnung jeweils nur zum Jahresende erfolgt sei.

2.2

Die PDS bot zugleich Vermögensübersichten zu anderen Stichtagen an, die sämtlich nach dem 7. Oktober

1989 lagen. Hierbei handelte es sich um die Stichtage 31. Dezember 1989, 31. März 1990 und 31. Mai 1990.

2.3

Der Unabhängigen Kommission liegen vor:

1. Vermögensrechnung vom 29. Juni 1990 per 31. Dezember 1989 („Finanzbericht“, bestehend aus vier Positionen)
2. Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung vom 29. Juni 1990 für 1989
3. Eine weitere Vermögensrechnung vom 20. Juli 1990 per 31. Dezember 1989
4. Vermögensrechnung vom 20. Juli 1990 per 30. Juni 1990
5. Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung vom 20. Juli 1990 für das I. Halbjahr 1990
6. Vermögensrechnung vom 15. November 1990 per 30. September 1990
7. Teilbericht zu Grundstücken vom 30. Juli 1990.

Die PDS hat erklärt, daß ihre Angaben zum Vermögen „vollständig und aus dem Finanzbuchwerk abgeleitet sind“.

3. Überblick über den Inhalt der Berichte

3.1. Gesamtvermögen der Partei

— nicht gegen Schulden saldiert — (Angaben der PDS)

31. Dezember 1989	— 10,4 Mrd. M	„netto“
31. Dezember 1989	— 13,2 Mrd. M	„brutto“
30. Juni 1990	— 3,2 Mrd. M	„netto“
30. September 1990	— 1,45 Mrd. DM	

Die PDS merkt an, daß ihre eigene Angabe vom 15. November 1990 über 1,45 Mrd. DM per 30. September 1990 „so nicht dem Buchwerk entspricht“. Eine zusätzliche Angabe „aus dem Buchwerk“ macht die PDS nicht.

- Der PDS-Vorstand hat am 10. November 1990 beschlossen, „zur Sicherung der politischen Tätigkeit der Partei“ (PDS) vorrangig Immobilien abzugeben und auf Forderungen zu verzichten. 80 v. H. des Gesamtvermögens der Partei würden damit nach Einschätzung der PDS abgegeben. Diese Einschätzung kann die Unabhängige Kommission nicht nachvollziehen. Abgabe und Verzicht sind bisher nicht realisiert.
- Die Partei hat genaue Angaben nicht gemacht, welche Verfügungen sie über Vermögenswerte seit dem 1. Juni 1990 — dem Tag des Beginns der Verfügungsbeschränkung über das Parteivermögen — getroffen hat.

3.2 Grundstücke

in Eigentum oder Rechtsträgerschaft (Angaben der PDS)

31. Dezember 1989	— 502 Grundstücke
30. Juni 1990	— 385 Grundstücke
30. September 1990	— 194 Grundstücke — gemäß Zählung aus PDS-Liste
30. September 1990	— 383 Grundstücke — gemäß Text-Angaben der PDS

Die PDS berichtet, daß von den 385 Grundstücken zum 30. Juni 1990

- 239 von der Partei ganz oder zum Teil genutzt werden,
- 116 anderen überlassen sind (Nutzung oder Miete),
- 30 für Vermietung und Fremdnutzung vorbereitet werden.

Lagen und Adressen zahlreicher Grundstücke sind unbestimmt. Die Unabhängige Kommission hat die PDS mit Schreiben vom 29. November 1990 um Klärung gebeten. Für die seit 1. Juni 1990 erfolgten Ver-

fügungen über Grundstücke hat die Unabhängige Kommission in keinem Falle ihre Zustimmung gegeben.

Für jedes einzelne Grundstück wird die PDS zu klären haben, auf welcher Rechtsgrundlage es erworben wurde. Dies schließt Grundstücke der Organisations-eigenen Betriebe ein, insbesondere Zentrag und Fundament. Insbesondere werden die seit 1. Juni 1990 vorgenommenen Grundstücksgeschäfte zu klären sein.

3.3 Parteibetriebe

— nicht gegen Schulden saldiert — (Angaben der PDS)

per 31. Dezember 1989	— 4,9 Mrd. M
per 30. Juni 1990	— 2 Mio. M zuzüglich Liebenberg 43 Mio. M

Per 30. September 1990 werden Beteiligungen an Gesellschaften in Höhe von 2,55 Mio. DM angegeben.

- Der Unabhängigen Kommission fehlen die am 20. Juni 1990 ausdrücklich geforderten vollständigen Vermögensberichte zu den Organisations-eigenen Betrieben, insbesondere von Zentrag und Fundament.
- Die PDS hat der Unabhängigen Kommission am 30. November 1990 zugesagt, die zwischen 1. Juni und 3. Oktober 1990 erfolgten, ungenehmigten Vermögensverfügungen der Organisations-eigenen Betriebe Zentrag und Fundament nachzumelden. Eine solche Meldung hat die Unabhängige Kommission bisher nicht erhalten.

3.4 Liquide Mittel

— Kasse und Bankguthaben — (Angaben der PDS)

per 31. Dezember 1989	— 6 208,7 Mio. M
	incl. 3 392,8 Mio. M „außerhalb der Bilanz“
per 1. Juli 1990	— 485,2 Mio. DM
per 30. September 1990	— 351 Mio. DM
	incl. Sozialplan-Mittel

1. Die liquiden Mittel wurden generell nicht getrennt nach Kasse-Guthaben und Guthaben bei Banken aufgeführt.
2. Eine Spezifikation nach Bankinstituten fehlt.
3. Die liquiden Mittel stehen in einem ungewöhnlich hohen Verhältnis zum Gesamtvermögen.
4. Die Angaben der PDS ergeben einen möglichen Fehlbetrag an liquiden Mitteln zum 1. Juli 1990 von 396,25 Mio. DM, der wie folgt zustande kommt:

- 2 815,9 Mio. M per 31. Dezember 1989 laut PDS-Angabe vom 20. Juli 1990
- 3 242,2 Mio. M „außerhalb der Bilanz“ per 31. Dezember 1989
- 150,6 Mio. M = 75,3 Mio. DM (2:1) „außerhalb der Bilanz“
- 6 208,7 Mio. M liquide Mittel per 31. Dezember 1989 laut PDS
- ./ 3 041,0 Mio. M Abführung an DDR-Haushalt im I. Halbjahr 1990
- ./ 1 404,8 Mio. M Ergebnis I. Halbjahr 1990 lt. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- 1 762,9 Mio. M per 30. Juni 1990
- = DM 881,45 Mio. per 1. Juli 1990 (Währungsumstellung)
- = DM 485,2 Mio. per 1. Juli 1990 lt. PDS vom 20. Juli 1990
- = DM 396,25 Mio. ungeklärte Differenz per 30. Juni/1. Juli 1990

Die PDS erklärt, daß diese „Differenz anhand der Bilanzen per 31. Dezember 1989 und per 30. Juni 1990 klärbar ist“. Diese Bilanzen liegen der Unabhängigen Kommission jedoch nicht vor.

In diesem Zusammenhang wird die PDS auch die von ihr mit Schreiben vom 15. November 1990 übergebenen Zahlen zum „Geldbestand“ per 1. Januar und 30. Juni 1990 zu klären haben. Diese Zahlen widersprechen früheren Angaben; sie sind auch in sich nicht schlüssig.

107 Mio. DM wurden an eine Fa. PUTNIK in 1990 überwiesen. Der Betrag ist seit 19. Oktober 1990 gesperrt. Ein Hinweis auf diese Summe, den die Unabhängige Kommission erhalten hatte, fand Bestätigung durch eine Durchsuchung des Gebäudes der PDS in Berlin, Kleine Alexanderstr. 28. An der Durchsuchung waren Berater der Unabhängigen Kommission beteiligt.

3.5 „Verbindlichkeiten und Fonds“ (Angaben der PDS)

in Mio. M	31. Dezember 1989	30. Juni 1990
„Leitungen und Einrichtungen“ der Partei	54,6	141,2
Parteibetriebe	832,8	keine Angaben
gesamt	887,4	mind. 141,2

– Die Qualität der Verbindlichkeiten ist nicht erkennbar.

3.6 Aus den Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen (Angaben der PDS)

3.6.1 Einnahmen gesamt

1989	–	1 495 Mio. M
I. Hj. 1990	–	232 Mio. M

3.6.2 Ausgaben gesamt

1989	–	1 645 Mio. M
I. Hj. 1990	–	1 636 Mio. M

3.6.3 Gesamtergebnis

1989	–	./ 150 Mio. M
I. Hj. 1990	–	./ 1 405 Mio. M

Zum 89er Ergebnis bemerkt die PDS: „Zur Deckung der Mehrausgaben wurden aus der finanziellen Umlaufmittelreserve 150,1 Mio. M eingesetzt“.

3.6.4 Mitgliederbeiträge

1989	–	710 Mio. M
I. Hj. 1990	–	22 Mio. M

Mitgliederbestand:

am 1. Januar 1989	–	2 325 000 Mitglieder
am 31. Dezember 1989	–	1 464 000 Mitglieder
Anfang Juni 1990	–	rd. 350 000 Mitglieder

3.6.5 Einnahmen aus Vermögen und „wirtschaftlicher Tätigkeit“

1989	–	781 Mio. M,
		davon 646 Mio. M Zentrag
		39 Mio. M DEWAG
		0,0 Mio. M Dietz Verlag
		0,0 Mio. M Genex
		11 Mio. M Intertex
I. Hj. 1990	–	117 Mio. M,
		davon 15 Mio. M aus Betrieben.

3.6.6 Zuschüsse aus dem Staatshaushalt

Die PDS (stellv. Vors. Wolfgang Pohl) teilte der Unabhängigen Kommission am 29. Juni 1990 mit, daß die Partei ihre „Arbeit im Jahre 1989 ohne Zuschüsse aus dem Staatshaushalt vollständig aus eigenen Einnahmen“ oder aus eigenem Vermögen finanziert hat.

3.6.7 Darlehen,

„langfristig“, zur Gründung privater Gesellschaften im I. Halbjahr 1990: 366 Mio. M

- Die Darlehensverträge liegen der Unabhängigen Kommission vor.

3.6.8 Spenden,

„Stiftungen und Unterstützungen für linke Bewegungen“ im I. Halbjahr 1990: 453 Mio. M

- Es ist nicht ersichtlich, ob eine genehmigungspflichtige Zahlung per Scheck von 250 Mio. M an die Humboldt-Universität Berlin in diesem Betrag enthalten ist.

Der Betrag von 250 Mio. M (= 125 Mio. DM) steht auf einem gesperrten Bankkonto.

Die Verfügung kann nicht genehmigt werden, solange nicht feststeht, daß die PDS die Summe von jetzt 125 Mio. DM nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben hat.

- Am 19. November 1990 erhielt die Unabhängige Kommission die Mitteilung der PDS, daß bereits im Juni 1990 eine Spende an die MEGA-Stiftung Berlin e. V. erfolgt ist. Die Spende sollte der Sicherung der weiteren Arbeit an der internationalen Marx-Engels-Gesamtausgabe dienen. Die Spende betrug 55 Mio. M

Die Kommission hatte die Spende nicht zuvor genehmigt.

3.6.9 Personalausgaben

1989 — 737 Mio. M
I. Hj. 1990 — 143 Mio. M

3.6.10 Stützung der Parteipresse

1989 — 332 Mio. M

3.6.11 Politische Arbeit

1989 — 281 Mio. M
I. Hj. 1990 — 76 Mio. M

3.6.12 Weitere tatsächliche Ausgaben der Partei in 1990

- „Abfindung“

Von der Zahlung einer „Abfindung“ (PDS) über 2,6 Mio. DM an das „Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer e. V.“ hat die Unabhängige Kommission erst nachträglich Kenntnis erlangt. Die Zahlung erfolgte am 27. September 1990. Die Unabhängige Kommission hat der PDS gegenüber ihre scharfe Mißbilligung erklärt und Rückzahlung verlangt.

Der Betrag von 2,6 Mio. DM soll laut Schreiben der PDS vom 2. Januar 1991 beim Empfänger nicht mehr vorhanden sein.

- Sozialpläne

Mit seinen Schreiben vom 13. Dezember 1990 hat der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission gegenüber der Treuhandanstalt sein Einverständnis zur Durchführung von Sozialplänen für die PDS und für den Organisationseigenen Betrieb Fundament gegeben. Der PDS-Sozialplan befindet sich z. Z. in Abwicklung bei der Treuhandanstalt. Bis Jahresende 1990 sind 40,2 Mio. DM an PDS-Mitarbeiter geleistet worden.

3.7 Auslandsvermögen

Die PDS gibt an, über kein Auslandsvermögen zu verfügen, da dieses an den Staat transferiert worden sei.

Demokratische Bauernpartei Deutschlands (DBD)**1. Vorbemerkung**

Die am 29. April 1948 gegründete Partei hat sich zum 31. August 1990 aufgelöst und mit der CDU der DDR zusammengeschlossen.

2. Reaktionen auf die Aufforderung zum Bericht**2.1**

Mit Anschreiben vom 2. Juli 1990 hat die Partei der Kommission „Materialien zur Darstellung der Vermögenslage der Partei per 31. Dezember 1989“ zugesandt. Hierzu erbat die Unabhängige Kommission mit Schreiben an die Partei vom 4. Oktober 1990 Ergänzungen. Diese sollten im wesentlichen die Eigentumsverhältnisse bei einer Reihe von Grundstücken, die Beibringung von Eigentumsnachweisen, die Kontostände per 31. Dezember 1989 und 1. Juni 1990 sowie die Beantwortung der Frage betreffen, ob die Partei über Vermögenswerte außerhalb des Gebietes der DDR verfügt. Die Partei hat darauf hingewiesen, daß die der Treuhandanstalt vorliegenden Unterlagen die erbetenen Informationen enthalten.

2.2

Der Unabhängigen Kommission liegen vor:

- Ergebnisrechnung 1989
- Bilanz per 31. Dezember 1989
- Valutadienleistungsplan 1989
- Übersichten über die von der Partei genutzten Gebäude per 31. Dezember 1989.

3. Überblick über den Inhalt der Berichte

(Angaben der DBD per 31. Dezember 1989)

3.1 Bilanzsumme

42 Mio. M

3.2 Grundstücke

- 109 bebaute Liegenschaften als Rechtsträger oder in Eigentum für Parteivorstand, Bezirkssekretariate, Kreisverbände, Bildungsstätten und Gästehäuser.

Hinsichtlich der Lage der Grundstücke sind nur Ortsbezeichnungen angegeben.

3.3 Liquide Mittel

– Kasse und Bankguthaben – 8,6 Mio. M

3.4 Auslandsvermögen

keine Angaben

3.5 Personenkraftwagenbestand

insgesamt 319 Fahrzeuge

3.6 Aus der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 1989

3.6.1 Gesamteinnahmen 38,8 Mio. M

davon

– Mitgliedsbeiträge 6,6 Mio. M

– Zuschuß aus dem Staatshaushalt 31,8 Mio. M

3.6.2 Gesamtausgaben 36,7 Mio. M

davon

– Personal- und Personalnebenausgaben 20,0 Mio. M

– Politische Arbeit 4,3 Mio. M

– Stützung des „Bauern-Echo“ 5,6 Mio. M

Angaben zum Vermögen per 7. Oktober 1989 stehen noch aus.

Christlich-Demokratische Union (Ost-CDU)**1. Vorbemerkung**

Die Christlich-Demokratische Union der DDR hat sich am 1. Oktober 1990 mit der Christlich-Demokratischen Union in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossen.

2. Reaktionen auf die Aufforderung zum Bericht

Mit Anschreiben vom 28. Juni 1990 hat die Partei der Kommission eine „detaillierte Vermögensaufstellung der CDU“ sowie eine detaillierte Vermögensaufstellung der „Vereinigung Organisationseigener Betriebe der CDU“, VOB Union, vorgelegt. Die darin gemachten Angaben zu den Wirtschaftsbetrieben und den Immobilien und den vorgelegten Abrechnungen beziehen sich auf den 31. Dezember 1989.

Mit Schreiben vom 2. Oktober 1990 hat die Kommission gegenüber der Partei Nachbesserungswünsche geltend gemacht. Es handelte sich im wesentlichen um die Aufforderung, Ergänzungen und Erläuterungen zu geben sowie um die Frage, ob und gegebenenfalls welche Vermögenswerte die Partei oder die VOB Union am 7. Oktober 1989 außerhalb des Gebietes der DDR gehabt habe.

Hierauf hat die CDU mit Schreiben vom 9. und 18. Oktober 1990 und die VOB Union mit Schreiben vom 12. Oktober und 5. November 1990 geantwortet.

3. Überblick über den Inhalt der Berichte**3.1 Bilanzsumme**

per 31. Dezember 1989 43 Mio. M

3.2 Grundstücke

per 31. Dezember 1989

Diese betreffen 15 Objekte in Eigentum oder in Rechtsträgerschaft.

3.3 Liquide Mittel

— Kasse und Bankguthaben —

(lt. Angabe der CDU)
per 31. Dezember 1989 5,2 Mio. M

3.4 Auslandsvermögen

Unter dem 9. Oktober 1990 erklärte die CDU, daß sie außerhalb der DDR keine Vermögenswerte besitzt.

Die Ermittlungen der Unabhängigen Kommission haben nicht bestätigt, daß ein Betrag von 32 Mio. DM von der CDU der DDR über Dänemark nach Luxemburg verbracht wurde. Hierauf hatte ein Fernschreiben am 1. Dezember 1989 hingedeutet. Auch die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in dieser Sache sind ohne entsprechendes Ergebnis geblieben.

3.5 Aus der Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung für 1989

(Angaben der Partei)

3.5.1 Gesamteinnahmen 76,3 Mio. M

davon u. a.

— Mitgliedsbeiträge 4,9 Mio. M

— Zuweisungen aus dem Staatshaushalt
sowie Etat- und Sonderzuweisungen 65,0 Mio. M

3.5.2 Gesamtausgaben 75,4 Mio. M

davon u. a.

— Personalkosten 19,7 Mio. M

— Politische Arbeit 4,6 Mio. M

Außerdem hat die CDU eine Übersicht über die zur VOB Union, der Vereinigung der zu ihr gehörenden Betriebe per 31. Dezember 1989 vorgelegt. Diese stellt sich wie folgt dar:

5 Zeitungsverlage, 2 Buchverlage, 2 Kunstverlage, 16 Produktionsbetriebe, 36 Handelseinrichtungen, 1 Hotel, 1 Übersetzungsbüro, 4 Ferienheime, 4 Bungalows, 2 Kinderferienlager.

Ergänzt wird diese Aufstellung durch eine Darstellung der Eigentumsverhältnisse an diesen Objekten.

Nachdem die VOB Union im Frühjahr 1990 in die Union Verwaltungsgesellschaft mbH eingebracht worden ist, wurden die Verlage und Betriebe in Einzel-GmbH umgewandelt. Fünf der Produktionsbetriebe sind auf Antrag ehemaliger Besitzer oder deren Erben privatisiert worden.

4. Verzichtserklärung

Die CDU hat durch notarielle Erklärung vom 15. November 1990 unwiderruflich gegenüber der Treuhandanstalt sowie gegenüber der Unabhängigen Kommission den Verzicht auf die Vermögenswerte der CDU der ehemaligen DDR erklärt. Der Verzicht umfaßt die im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der CDU oder ihrer

Vermögensrechtsträger liegenden Vermögenswerte der ehemaligen CDU der DDR, die aufgrund von deren Vereinigung mit der CDU der alten Bundesländer am 1. Oktober 1990 auf die vereinigte Partei übergegangen sind. Dazu gehören auch die Vermögenswerte der ehemaligen Demokratischen Bauernpartei Deutschlands aufgrund der zuvor erfolgten Vereinigung mit der ehemaligen CDU der DDR.

Liberal-Demokratische Partei Deutschlands (LDPD) und National-Demokratische Partei Deutschlands (NDPD)

1. Vorbemerkung

Für die LDPD und NDPD ist der Vermögensbericht durch den *Bund Freier Demokraten – Die Liberalen* abgegeben worden. Die LDPD und die NDPD sind in dieser Organisation aufgegangen.

Inzwischen haben sich Bund Freier Demokraten und die Freie Demokratische Partei (FDP) der DDR am 11. August 1990 gemeinsam mit der Deutschen Forumspartei (DFP) auf einem Vereinigungsparteitag in Hannover mit der FDP der Bundesrepublik Deutschland zur *Freien Demokratischen Partei – Die Liberalen* zusammengeschlossen.

2. Reaktionen auf die Aufforderung zum Bericht

Mit Anschreiben vom 28. Juni 1990 hat der Bund Freier Demokraten – Die Liberalen den Bericht über die Vermögenslage des Bundes Freier Demokraten per 31. Dezember 1989 vorgelegt und mit Anschreiben vom 21. September 1990 von sich aus ergänzt.

Nachbesserungswünsche wurden mit Schreiben der Kommission vom 4. Oktober 1990 geltend gemacht. Sie betrafen die Frage nach den Einnahmen der LDPD und der NDPD. Außerdem wurde Auskunft darüber erbeten, ob beide Parteien über Vermögenswerte im Ausland verfügen.

Die erbetenen Ergänzungen wurden mit Schreiben vom 15. Oktober 1990 vorgelegt.

Der Unabhängigen Kommission liegen auch Vermögensabgaben per 31. Dezember 1989 zu den Vereinigten Organisationseigener Betriebe (VOB) vor.

3. Überblick über den Inhalt der Berichte

Da im Bund Freier Demokraten die Parteien LDPD und NDPD aufgegangen sind, ist der vorgelegte Vermögensbericht nach diesen Parteien getrennt abgegeben worden.

3.1 Bilanzsumme

(Angabe der ehemaligen LDPD und ehemaligen NDPD) per 31. Dezember 1989:

LDPD	NDPD
70 Mio. M	41 Mio. M

3.2 Immobilien

LDPD	NDPD	
28	4	Bebaute und unbebaute Liegenschaften in Eigentum oder Rechtsträgerschaft
2	–	ungeklärte Eigentumsverhältnisse

3.3 Liquide Mittel

– Kasse und Bankguthaben –

	LDPD	NDPD
7. Oktober 1989	24,0 Mio. M	30,8 Mio. M
31. Dezember 1989	17,4 Mio. M	27,8 Mio. M
1. Juni 1990	11,2 Mio. M	26,0 Mio. M
30. Juni 1990	10,8 Mio. M	20,3 Mio. M
5. Juli 1990	5,4 Mio. DM	10,15 Mio. DM

Von beiden Parteien wurde angegeben, nicht über Auslandsvermögen zu verfügen.

3.4 Aus der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 1989

	LDPD	NDPD
Gesamteinnahmen:	45,7 Mio. M	32,4 Mio. M
davon		
– Mitgliedsbeiträge	8,5 Mio. M	6,2 Mio. M
– Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	17,2 Mio. M	–
– Zuschuß aus dem Staatshaushalt (über VOB)	18,2 Mio. M	25,7 Mio. M (direkt)
Gesamtausgaben:	42,3 Mio. M	32,8 Mio. M
davon		
– Personalkosten	22,5 Mio. M	21,9 Mio. M
– Politische Arbeit	6,3 Mio. M	5,3 Mio. M

3.5 Zuschüsse aus dem Staatshaushalt 1990

	I. Quartal	II. Quartal
LDPD	5,5 Mio. M	5,5 Mio. M
NDPD	6,8 Mio. M	6,8 Mio. M
	<u>12,3 Mio. M</u>	<u>12,3 Mio. M</u>
I. Halbjahr gesamt:		24,6 Mio. M
II. Halbjahr gesamt:		3,55 Mio. DM

3.6 Vereinigungen Organisationseigener Betriebe (VOB)**3.6.1 VOB Aufwärts**

(LDPD zugeordnet) per 31. Dezember 1989

33 Betriebe, Gesellschaften, Einrichtungen und Heime, nebst Erläuterungen zur Eigentumslage, Rechtsträgerschaften, Mieten, Nutzungsverträgen.

Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (FDGB)**1. Vorbemerkung**

Der am 15. Juni 1945 gegründete FDGB beschloß auf seinem außerordentlichen Kongreß am 31. Januar/1. Februar 1990, sich umzubenennen in „Gewerkschaftlicher Dachverband FDGB“. Der Gewerkschaftskongreß vom 14. September 1990 beschloß, den Gewerkschaftlichen Dachverband FDGB zum 30. September 1990 aufzulösen und alle seine Vermögenswerte in die „Gewerkschaftliche Vermögensverwaltungsgesellschaft Märkisches Ufer mbH“ (kurz: GVVG), Berlin, einzubringen. Diese Gesellschaft sollte nach dem Willen des Gewerkschaftskongresses die Vermögenswerte „verwalten, bewirtschaften und im Auftrage der Liquidatoren verwerten“.

Die vom „Feriedienst“ des FDGB genutzten Grundstücke und Immobilien wurden nach dem Beschluß

3.6.2 VOB National

(NDPD zugeordnet) per 31. Dezember 1989

31 Betriebe, Gesellschaften nebst Erläuterungen zur Eigentumslage, Rechtsträgerschaften, Mieten, Nutzungsverträgen.

3.6.3

Die VOB National und Aufwärts wurden per 1. Juli 1990 in die VERCON GmbH i. A. (später i. G.) eingebracht. Einzelne Verlage und Betriebe wurden in Einzel-GmbH umgewandelt. Fünf der Betriebe wurden auf Antrag ehemaliger Besitzer oder deren Erben bereits vor dem 3. Oktober 1990 reprivatisiert. Weitere fünf Reprivatisierungen werden vorbereitet. Von der VERCON GmbH werden per 31. Dezember 1990 folgende Einrichtungen für die FDP verwaltet bzw. sind ihr zugeordnet:

- 20 Druckereien
- 3 Buchverlage
- 11 Ferieneinrichtungen
- 2 Handelseinrichtungen
- 6 sonstige bebaute und unbebaute Grundstücke.

4.

Die FDP strebt an, das gesamte Vermögen ihrer Rechtsvorgänger LDPD und NDPD mit Einschränkungen auf die Treuhandanstalt zu übertragen. Wegen ungeklärter Einzelfragen ist es insoweit noch nicht zu einer vertraglichen Vereinbarung zwischen FDP und Treuhandanstalt gekommen. Die Erklärungen der Treuhandanstalt wären im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission abzugeben.

5.

Vermögensangaben auf den 7. Oktober 1989 liegen, abgesehen von den Angaben zu den liquiden Mitteln, nicht vor.

(Nr. 133/90) des Geschäftsführenden Vorstandes des Dachverbandes vom 29. Juni 1990 in die „Feriedienst“ GmbH eingebracht.

2. Reaktionen auf die Aufforderung zum Bericht

Der FDGB legte der Unabhängigen Kommission vor:

1. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für 1986
2. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für 1987
3. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für 1988
4. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für 1989

5. Aufstellung über den Vermögensbestand per 7. Oktober 1989
6. Bilanz per 31. Dezember 1989
7. Bilanz per 30. Juni 1990
8. Ergebnisrechnung I. Halbjahr 1990.

3. Überblick über den Inhalt der Berichte

3.1 Vorbemerkung

Die folgenden Bereiche des FDGB wurden angabegemäß ab 1. Januar 1990 wirtschaftlich eigenständig geführt:

1. Arbeitsgemeinschaft „Fakulta“
2. Feriendienst GmbH, Berlin
3. Verlag Tribüne Berlin GmbH, Berlin
4. Tribüne Druck-GmbH, Berlin
5. Congress Center Märkisches Ufer-GmbH, Berlin
6. Kaulsdorfer Hochbaurekonstruktion und Renovierung GmbH, Berlin.

Die Ausgliederung der Arbeitsgemeinschaft „Fakulta“ und der angegebenen fünf Gesellschaften ist folglich bei Gegenüberstellung der Bilanzen per 31. Dezember 1989 und per 30. Juni 1990 zu berücksichtigen.

Auch die in der Bilanz zum 31. Dezember 1989 noch enthaltenen Bestände der Gewerkschaften

- Bergwerk/Energie
- Chemie, Glas, Keramik
- Wismut
- Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee

sind in der Bilanz per 30. Juni 1990 angabegemäß nicht mehr enthalten. Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für das I. Halbjahr 1990 bezieht allerdings die Einnahmen und Ausgaben dieser vier Gewerkschaften ein.

3.2 Bilanzsumme

(Angaben des FDGB)

per 7. Oktober 1989	1,4 Mrd. M	Anlagevermögen
per 31. Dezember 1989	5,3 Mrd. M	Anlagevermögen und Umlaufvermögen
per 30. Juni 1990	1,2 Mrd. M	Anlagevermögen (incl. Bet.) und Umlaufvermögen
– Die Wertansätze kann die Unabhängige Kommission nicht nachvollziehen.		

3.3 Grundstücke

in Eigentum oder Rechtsträgerschaft (Angaben des FDGB)

im September 1990	55 Grundstücke	nur Feriendienst Wismut
im September 1990	1 126 Grundstücke	nur Feriendienst des FDGB
19. Oktober 1990	306 Grundstücke	FDGB ohne Feriendienst und ohne Feriendienst Wismut
	<hr/> 1 487 Grundstücke	

Die Unabhängige Kommission geht davon aus, daß zum 7. Oktober 1989 mindestens 1 487 Grundstücke in Eigentum oder Rechtsträgerschaft des FDGB gestanden haben. Der FDGB wird für jedes einzelne Grundstück zu klären haben, auf welcher Rechtsgrundlage es erworben wurde.

Die vom FDGB angesetzten Werte seiner Grundstücke machen zum 31. Dezember 1989 und zum 30. Juni 1990 etwa $\frac{2}{3}$ der Bilanzsumme aus. Die Grundstücke bestehen zum Teil aus mehreren Flurstücken.

3.4 Liquide Mittel

– Kasse und Bankguthaben – (Angaben des FDGB)

per 7. Oktober 1989	keine Angabe
per 31. Dezember 1989	387 Mio. M
per 30. Juni 1990	130 Mio. M

Der FDGB berichtet, daß neben den Salden zum 30. Juni 1990 weitere 1,1 Mio. DM Guthaben bestehen.

3.5 Aus den Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen (Angaben des FDGB)

3.5.1 Einnahmen gesamt

1986	1 207 Mio. M
1987	1 309 Mio. M
1988	1 367 Mio. M
1989	1 312 Mio. M

3.5.2 Ausgaben gesamt

1986	1 251 Mio. M
1987	1 290 Mio. M
1988	1 353 Mio. M
1989	1 310 Mio. M

3.5.3 Mitgliedsbeiträge

1986	916 Mio. M
1987	946 Mio. M
1988	974 Mio. M
1989	964 Mio. M
I. Halbjahr 1990	103 Mio. M (incl. Beitrittsgebühren)

3.5.4 Zuweisungen aus dem Staatshaushalt

1986	206 Mio. M
1987	266 Mio. M
1988	301 Mio. M
1989	252 Mio. M
I. Halbjahr 1990	keine Angabe

3.5.5 Personalkosten

1988	215 Mio. M
1989	227 Mio. M
I. Halbjahr 1990	114 Mio. M

3.5.6 Gewerkschaftspolitische Arbeit

1988	72 Mio. M
1989	5 Mio. M nur Zuschuß für Gewerkschaftszeitung „Tribüne“

Freie Deutsche Jugend (FDJ)**1. Vorbemerkung**

Die Freie Deutsche Jugend (FDJ) wurde am 7. März 1946 gegründet. Sie hatte bis Januar 1990 den Charakter einer „einheitlichen sozialistischen Massenorganisation“ für Jugendliche in der DDR. Sie wurde im Februar 1990 als politische Vereinigung im Parteienregister der DDR registriert.

2. Reaktionen auf die Aufforderung zum Bericht**2.1**

Die FDJ hat am 29. Juni 1990, 3. Juli 1990, 13. September 1990, 10. Oktober 1990 und 13. Dezember 1990 Stellung genommen. Eine weitere Stellungnahme steht aus.

2.2

Der Unabhängigen Kommission liegen vor:

1. Vermögensbericht und Bilanz vom 29. Juni 1990 per 30. September 1989 und 31. Dezember 1989
2. Bilanz vom 3. Juli 1990 per 31. Dezember 1989
3. Vermögensübersicht per 31. Dezember 1989
4. Übersicht zum Sonderkonto „Junge Sozialisten“ des Staates im IV. Quartal 1989
5. Bilanz vom 31. August 1990 per 30. Juni 1990
6. Bilanz vom 13. Dezember 1990 per 31. Oktober 1990.

3. Überblick über Inhalt der Berichte

3.1 Bilanzsumme

(nach Angaben der FDJ)

in Mio. M

	Bilanz vom 29. Juni 1990	Bilanz vom 3. Juli 1990	Bilanz vom 31. August 1990
per 30. September 1989	469	keine Angabe	keine Angabe
per 31. Dezember 1989	410	422	keine Angabe
per 30. Juni 1990	83	keine Angabe	105
	(voraussichtlich)		

Die FDJ wird zu erklären haben, inwieweit über die Abgabe von Rechtsträgerobjekten hinaus ein Zusammenhang zwischen der Reduzierung der Bilanzsummen und der Neugründung von „GmbH“ besteht.

3.2 Grundstücke

in Eigentum oder Rechtsträgerschaft (Angaben der FDJ)

31. Dezember 1989	33 bebaute Liegenschaften (seit Oktober 1989 lt. FDJ keine Änderungen)
30. Juni 1990	22 bebaute Liegenschaften
31. Oktober 1990	22 bebaute Liegenschaften

Für jedes einzelne Grundstück wird die FDJ präzise Angaben zur bisherigen Nutzung, zur möglichen Nutzung und Bewertung zu machen haben.

3.3 Liquide Mittel

– Kasse und Bankguthaben – (Angaben der FDJ)

per 30. September 1989 =	64 Mio. M
per 31. Dezember 1989 =	25,5 Mio. M
per 30. Juni 1990 =	31 Mio. M
per 31. Oktober 1990 =	8 Mio. DM

Die Unabhängige Kommission hat detaillierte Angaben von der FDJ angefordert.

3.4 Weitere Aktiva

- Verzinsliche und unverzinsliche Darlehen, von denen die FDJ der Unabhängigen Kommission im Schriftwechsel berichtet hat, sind in keiner der Bilanzen verbucht.
- Lediglich in der Bilanz vom 13. Dezember 1990 per 31. Oktober 1990 wird auf eine Beteiligung hingewiesen. Stammkapital: TDM 25.
- Spezifizierte Angaben zum beweglichen Anlagevermögen (z. B. Anzahl und Bewertung der PKW) fehlen ebenso wie Angaben zu Wertgegenständen in Gewahrsam der FDJ.

3.5 Aus den Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen
(Angaben der FDJ)

3.5.1	Einnahmen insgesamt	Ausgaben insgesamt
1989	256,4 Mio. M	250,0 Mio. M
I. Halbjahr		
1990	72,6 Mio. M	67,3 Mio. M
per		
31. Oktober		
1990	7,1 Mio. DM	7,1 Mio. DM

3.5.2 Mitgliedsbeiträge

1989	= 18 Mio. M
I. Halbjahr	
1990	= 0,5 Mio. M
1. Juli bis	
31. Oktober	
1990	= 1 700 DM

3.5.3 Staatliche Zuweisungen

1989	= 207 Mio. M
I. Halbjahr	
1990	= 48 Mio. M

3.5.4 Entnahmen beim Staat

(Sonderkonto „Junge Sozialisten“)

1989	= 30,3 Mio. M
I. Halbjahr	
1990	= 0,0 Mio. M

3.5.5 Einnahmen aus Politischer Arbeit

1989	= 13 Mio. M
I. Halbjahr	
1990	= 2,6 Mio. M
1. Juli bis	
31. Oktober	
1990	= 4,2 Mio. DM

3.5.6 Personalausgaben

1989	= 115 Mio. M
I. Halbjahr	
1990	= 30 Mio. M
1. Juli bis	
31. Oktober	
1990	= 6,3 Mio. DM

3.5.7 Sozialplan – Aufwendungen

1. Januar bis 30. November 1990 = 2,1 Mio. DM für 1300 Mitarbeiter. Der Sozialplan befindet sich noch in Abwicklung.

Demokratischer Frauenbund e.V.**1. Vorbemerkung**

Der Demokratische Frauenbund betreibt seit 31. Oktober 1990 beim Amtsgericht Charlottenburg die Eintragung ins Vereinsregister nach neuem Recht.

2. Reaktionen auf die Aufforderung zum Bericht

Ein erster Bericht des Demokratischen Frauenbundes vom 28. Juni 1990 beinhaltet den Kontostand per 7. Oktober 1989 und per 31. Mai 1990 und die Angabe des Grundmittelgesamtwertes. Mit Schreiben vom 3. Juli 1990 übersandte der Verein in der Anlage eine Bilanz und eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung per 31. Dezember 1989. Unter dem 19. Juli 1990 wurde über das unbewegliche Sach-Anlagevermögen nachberichtet.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 1990 forderte die Kommission den Frauenbund auf, den Eigentumserwerb an Grundstücken näher darzulegen und eine Halbjahresabrechnung per 30. Juni 1990 zu erstellen und zuzusenden.

Daraufhin berichtete zum bisher letzten Mal der Demokratische Frauenbund e.V. mit Schreiben vom 6. November 1990. Beigefügt waren eine Bilanz per 30. Juni 1990 und eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für das I. Halbjahr 1990.

3. Überblick über den Inhalt des Berichtes**3.1 Bilanzsumme**

31. Dezember 1989	18,4 Mio. M
30. Juni 1990	21,0 Mio. M

Die Wertansätze können derzeit noch nicht nachvollzogen werden.

3.2 Grundstücke

Mit Schreiben vom 19. Juli 1990 teilt der Demokratische Frauenbund e.V. mit, im Besitz von 5 Objekten als Eigentum oder in Rechtsträgerschaft zu sein. Ansonsten besitzt der Demokratische Frauenbund nach eigenen Angaben Immobilien nur auf Pacht- oder Mietbasis. Er erstrebt die Übernahme der von ihm in Rechtsträgerschaft genutzten Liegenschaften in das Vereinseigentum. Gleichzeitig versucht der Demokratische Frauenbund, eines dieser Rechtsträgerobjekte abzugeben. Dabei handelt es sich um das in zentraler Stadtlage in Berlin-Mitte gelegene Haus des

Bundesvorstandes, der das Objekt aber teilweise weinternutzen will.

Angaben zu den einzelnen Objekten, insbesondere zum Erwerb des Eigentums, sind nach wie vor unzureichend spezifiziert.

3.3 Beteiligung an Kapitalgesellschaften

Beteiligungen an Unternehmen wurden zu den Stichtagen nicht gemeldet.

Im Juli 1990 gründete der Demokratische Frauenbund eine Computerschulungs- und Weiterbildungs-GmbH unter dem Namen EDFRAU für Frauen, deren Arbeitsplatz bedroht ist oder die bereits arbeitslos sind. Erst nach dem 3. Oktober 1990 erhielt die Kommission Kenntnis; eine Genehmigung wurde von seiten der Kommission nicht erteilt. Unter dem 25. Oktober 1990 erhielt die EDFRAU-GmbH einen Kontokorrentkredit in Höhe von 750 000 DM.

3.4 Liquide Mittel

(Kasse- und Bankguthaben)

per 31. Dezember 1989	3,1 Mio. M
per 30. Juni 1990	6,1 Mio. M

Eine Spezifikation nach Bankinstituten fehlt.

3.5 Auslandsvermögen

Nach eigenen Angaben keine.

3.6 Aus den Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen**3.6.1 Einnahmen**

	1989	I. Hj. 1990
Gesamteinnahmen:	34,34 Mio. M	13,78 Mio. M
davon		
— Mitgliedsbeiträge/Jahresbeiträge IDFF	12,69 Mio. M (1,5 Mio. Mitgl.)	2,52 Mio. M (700 000 Mitgl. per 31. Mai 1990)
— Einnahmen aus politischer Arbeit	3,78 Mio. M	2,82 Mio. M
— Zuweisung aus Staatshaushalt	15,71 Mio. M	7,48 Mio. M

3.6.2 Ausgaben

	1989	I. Hj. 1990
Gesamtausgaben:	33,92 Mio. M	12,08 Mio. M
davon		
— Personal-		
ausgaben	18,95 Mio. M	8,71 Mio. M
— Ausgaben für		
politische		
Arbeit	11,05 Mio. M	1,95 Mio. M

Kulturbund e. V.**1. Vorbemerkung**

Der Kulturbund besteht als eingetragener Verein fort.

2. Reaktionen auf die Aufforderung zum Bericht

Der Kulturbund e. V. berichtete erstmals mit Schreiben vom 2. August 1990 über sein Sach- und Anlagevermögen.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 1990 erbat die Kommission weitere Informationen zur Eigentumslage an den einzelnen Grundstücken. Außerdem forderte sie den Kulturbund auf, nunmehr auch zu den Guthaben des Kulturbundes zu den Stichtagen 7. Oktober 1989, 31. Dezember 1989 und 30. Juni 1990 sowie zu den Einnahmen und Ausgaben im I. Halbjahr 1990 zu berichten.

Mit Schreiben vom 7. November 1990 kam der Kulturbund diesem Verlangen nach und übermittelte einige Erläuterungen zur Entstehung des Eigentums an den von ihm verwalteten Grundstücken. Die Bilanzen per 30. September 1989 (für den 7. Oktober 1989), 31. Dezember 1989 und 30. Juni 1990 wurden vorgelegt. Beigefügt waren weiterhin Einnahmen- und Ausgaben-Rechnungen für 1989 und das I. Halbjahr 1990.

3. Überblick über den Inhalt des Berichtes**3.1 Bilanzsumme**

30. September 1989	82,9 Mio. M
31. Dezember 1989	82,0 Mio. M
30. Juni 1990	85,9 Mio. M

Die Wertansätze können derzeit noch nicht nachvollzogen werden.

3.2 Grundstücke

Der Bericht des Kulturbundes e. V. enthält insofern für die Stichtage 30. September 1989 (für 7. Oktober 1989) und 30. Juni 1990 identische Angaben.

Diese betreffen insgesamt 103 Objekte von Motorradgaragen auf fremdgenutztem Grundeigentum (Rechtsträgerschaft) über Ferienobjekte bis hin zu Sekretariatsgebäuden/Clubs in zentralen Stadt-lagen.

- 101 bebaute und unbebaute Objekte unterschiedlicher Größe und Ausstattung als Eigentum oder in Rechtsträgerschaft.
- Bei einem weiteren Objekt ist das Eigentum schon nach der eigenen Aussage des Kulturbundes nicht gesichert.
- Ein letztes Objekt befand sich im Berichtszeitraum noch im Bau; zu den Eigentumsverhältnissen werden noch keine Angaben gemacht.

Die Angaben des Kulturbundes e. V. zu den einzelnen Objekten, insbesondere zum Erwerb des Eigentums, sind nach wie vor nur unzureichend spezifiziert. Erstrebt wird die Übernahme von 48 der bisher in Rechtsträgerschaft genutzten Grundstücke in das Eigentum des Vereins.

3.3 Beteiligung an Kapitalgesellschaften

Unternehmensbeteiligungen wurden zu den Stichtagen nicht gemeldet.

Am 24. Juli 1990 und am 25. September 1990 schloß der Kulturbund e. V. mit jeweils anderen Partnern notariell beurkundete Gesellschaftsverträge zur Errichtung einer „KBS-Tours GmbH“ bzw. einer „Umweltanalytik Brandenburg GmbH“ (Stammkapital jeweils 50 000 DM).

3.4 Liquide Mittel

(Kasse und Bankguthaben)

per 30. September 1989	5,6 Mio. M
per 31. Dezember 1989	2,6 Mio. M
per 30. Juni 1990	7,3 Mio. M

Eine Spezifikation nach Bankinstituten fehlt.

3.5 Kunst- und Wertgegenstände

keine Angaben

3.6 Auslandsvermögen

keine Angaben

3.7 Aus den Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen**3.7.1 Einnahmen**

	1989	I. Hj. 1990
Gesamteinnahmen:	45,89 Mio. M	24,86 Mio. M
davon		
– Mitgliedsbeiträge	4,77 Mio. M	2,4 Mio. M
– kulturelle Arbeit	4,25 Mio. M	3,13 Mio. M
– Zuschuß Staatshaushalt	31,87 Mio. M	17,08 Mio. M

3.7.2 Ausgaben

	1989	I. Hj. 1990
Gesamtausgaben:	45,87 Mio. M	24,25 Mio. M
davon		
– Personal- und Personalnebenkosten	21,71 Mio. M	10,49 Mio. M
– kulturelle Arbeit	14,04 Mio. M	7,92 Mio. M

**Deutsche Demokratische Republik
Unabhängige Kommission zur Überprüfung der Vermögenswerte aller Parteien
und Massenorganisationen der DDR**

Herrn
Ministerpräsidenten der
Deutschen Demokratischen Republik

Berlin, 20. Juli 1990

**Bericht der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien
und Massenorganisationen nach dem Parteienänderungsgesetz vom 31. Mai 1990, veröffentlicht
im Gesetzblatt Nr. 30 mit Datum vom 12. Juni 1990**

Der Ministerpräsident hat den Vorsitzenden der Kommission am 8. Juni 1990 berufen.

Die Abgeordneten der Volkskammer aus den Fraktionen der CDU/DA; Bund Freier Demokraten; DSU; DBD/DFD; PDS und Bündnis 90/GRÜNE wurden danach berufen. Die Berufungsurkunden erhielten diese am 25. Juni/26. Juni 1990.

Nachträglich und zusätzlich berufen wurde ein Vertreter der FDJ (auf Antrag der FDJ) ein parteiloser Jurist, Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz der DDR.

Die Kommission hat nach der Konstituierung am 27. Juni 1990 4 weitere Sitzungen durchgeführt. In diesen 5 Sitzungen wurden die bisher eingereichten 30 Berichte von Parteien und Vereinigungen, die im Register der Volkskammer — Stand 31. Mai 1990 — eingetragen sind, erörtert.

Gesamtzahl der registrierten Parteien und Vereinigungen 61.

Zusätzlich liegen der Kommission die Zweitschriften der Berichte nach § 14 und § 20 des Parteiengesetzes vom 21. Februar 1990 vor. Diese Berichte sind dem Präsidenten der Volkskammer bis zum 30. Juni einzureichen gewesen und betreffen die Abrechnung für das Kalenderjahr 1989.

Die vorliegenden Berichte unterscheiden sich erheblich in der Qualität. Konkrete Angaben, detaillierte objektbezogene Angaben und wirtschaftliche Zusammenhänge fehlen zum überwiegenden Teil. Die Wertangaben wurden nach altem Recht (Rechnungsführung und Statistik für die volkseigene Wirtschaft) in Bruttowerten gemacht. Alle Angaben beziehen sich auf Mark der DDR.

Alle bisherigen Berichte — Bilanzen — Abrechnungen enthalten Vermischungen von Volkseigentum in Rechtsträgerschaft der Parteien und Vereinigungen.

Die am 7. Oktober 1989 vorhandenen Parteien und Vereinigungen hatten darüber hinaus zur Verwaltung der Wirtschaftseinheiten Vereinigungen der Organisationsbetriebe (VOB). Diese selbständigen juristischen Personen, die im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen waren, hatten bereits vor dem 1. März 1990 (Inkrafttreten der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums Gesetzblatt Nr. 14) Veränderungen von Wirtschaftseinheiten herbeigeführt. Es wurden Parteibetriebe in GmbH umgewandelt. Nach dem Gesetz vom 17. Juni 1990 über die Treuhandanstalt (Treuhandgesetz) entscheidet gemäß § 1 Abs. 4 dieses Gesetzes die Treuhandanstalt bei Vermögensveränderungen dieser VOB. Hieraus ergeben sich zusätzliche Rechtsprobleme für die Kommission.

Nach Artikel 26 Abs. 4 des Staatsvertrages ist der Bestand des Volkseigentums aufzunehmen. Dazu gehören alle Rechtsträger von Volkseigentum. Die Koordination der Arbeit zwischen dem Ministerium der Finanzen und der Treuhandanstalt mit der Kommission ist bisher nicht gegeben. Diese wird dringend für die Aufgabenstellung der Kommission zur Überprüfung des tatsächlichen Vermögens der Parteien und Massenorganisationen notwendig und erforderlich.

Der Kommission liegen von Gemeinden, Städten, Landräten, Betrieben Anträge auf Genehmigung zur Vermögensveränderung vor, teilweise einem beabsichtigten Rechtsträgerwechsel zuzustimmen, oder Objekte, die dringend für kommunale Aufgaben benötigt werden, aus dem Eigentum der Parteien den Antragstellern zuzuweisen. Landesverbände von Parteien beantragen Genehmigungen zur Vermögensveränderung zugunsten von Gebietskörperschaften ohne daß ersichtlich wird, daß die Vorstände der Parteien darüber informiert wurden.

Zum Umfang von Feststellungen zum Bestand per 7. Oktober 1989 einige Beispiele:

NDPD:

8 Betriebe, 6 Verlage, Schulungshäuser, Ferienlager, Parteihaus;

LDP:

ein Buchverlag, 5 Zeitungsverlage, Immobilien;

CDU:

16 Produktionsbetriebe, 5 Zeitungsverlage, 4 Buch- und Kunstverlage, ca. 30 Handelseinrichtungen, Hotel, Übersetzungsbüro, Ferienheime, Bungalows, Ferienlager, Immobilien;

FDGB:

allein im Grundmittelbereich Gebäude und bauliche Anlagen mit einem Bruttowert von 1,2 Mrd. Dazu Feriendienst FDGB ca. 500 Objekte mit Immobilien.

SED:

ca. 50 Betriebe, 20 Verlage, darin enthalten sehr bedeutende Objekte, Übersetzungsfirma, 258 Verwaltungsgebäude, 31 Schulen und Bildungsstätten, 92 Erholungsheime und Gästehäuser. Ferner Einfamilienhäuser, Bungalows und bisher nicht genaue Anzahl weiterer Immobilien; Bruttowert ca. 8 bis 10 Mrd. M-DDR.

Für die komplizierte Berichterstattung hinsichtlich aller Vermögensveränderungen zwischen dem 7. Oktober 1989 und dem 31. Mai 1990 wurde von der PDS eine Nachfrist bis zum 20. Juli 1990 beantragt. Dieser Bericht konnte hier noch keine Berücksichtigung finden.

Bei allen genannten Parteien und beim FDGB stehen ca. 70 % in Rechtsträgerschaft des Volkseigentums.

Verschiedene Objekte/Betriebe wurden — entgegen der Verfassung — aus dem Volkseigentum ausgegliedert und den Parteien oder VOB unentgeltlich zu Eigentum überlassen.

Frist für alle im Parteienänderungsgesetz genannten Parteien und die ihnen verbundenen Organisationen und Massenorganisationen gemäß § 20 a wurde auf den 30. Juli 1990 bestimmt. Für den Zeitraum von über 40 Jahren bedürfen präzise Angaben zum Erwerb — Veränderungen von Eigentum und damit zum Vermögenszuwachs und Vermögensbestand — einen realistischen Zeitaufwand.

Viele neue Parteien-Gruppierungen haben wie aus den Zahlenangaben ersichtlich, bisher das Gesetz ignoriert, 31 Berichte fehlen.

Massenorganisationen oder die mit den Parteien verbundenen Organisationen haben alle das Gesetz ignoriert. Sie wurden von der Kommission zur Abgabe der Berichte zusätzlich aufgefordert.

Die Kommission hat in der 4. Sitzung bereits darauf hingewiesen, daß die Konkretisierung des Parteiengesetzes und des Parteienänderungsgesetzes notwendig erscheint. Gesetzesänderung bzw. Erlaß einer Durchführungsbestimmung zur klaren Abgrenzung

a) für die erfüllbare Arbeit der Kommission,

b) Aufgabenstellung des MdF zur Erfassung des Volkseigentums und Einschränkung der Vermögensbefugnisse der Rechtsträger, soweit diese Parteien und Vereinigungen sind,

c) Übertragung der Aufgaben zur Entflechtung von Volkseigentum und Parteieigentum durch eine besondere Abteilung der Treuhandanstalt.

Die Notwendigkeit ergibt sich aus bekanntgewordenen Tatsachen, daß z. B. eine Wirtschaftsverwaltungseinheit der PDS — VOB Fundament vor dem 31. Mai 1990 besondere Heime der SED und SED-Prominenz in Hotel-GmbH umgewandelt hat (Belvedere-GmbH, Schwarzeck-GmbH). Diese Umwandlung erfolgte, obwohl nur Rechtsträgerschaft besteht oder Eigentum der SED (VOB Fundament) dadurch entstanden war, daß Volkseigentum an Immobilien durch Entscheidung der früheren Landesregierung an die SED verschenkt wurde. Volkseigentum war in diesen Fällen durch SMAD-Befehle 124 und 64 entstanden.

Die Überprüfung der Berichte erfolgt durch in Aussicht genommene unabhängige Prüfungsorgane, Treuhandgesellschaften bzw. durch Mitarbeiter der Zentralen Finanzrevision, soweit diese vom Ministerium der Finanzen dafür freigestellt werden und in der Aufgabenstellung geeignet sind.

Kurzfristig erfolgt die Überprüfung für die DBD. Bericht ist klar, hier sind keine Wirtschaftseinheiten vorhanden. Keine Vermögensveränderung nach dem 7. Oktober 1989.

Der Bund Freier Demokraten hat einen vermutlich vollständigen Bericht eingereicht. Der Bericht umfaßt bereits alle Angaben über den Zeitraum von 1945 bis 1989 hinsichtlich des Erwerbs und der Vermögensveränderungen in dieser Zeit. Unabhängig von der Entscheidung der Kommission zur Überprüfung erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes eine Überprüfung durch eine Revisionsanstalt.

Auslandsvermögen:

Die PDS hat in einer Presseerklärung vom 1. Juli 1990 durch den stellvertretenden PDS-Vorsitzenden, Herrn Pohl, erklärt, daß das Vermögen, das aus der Tätigkeit des früheren Staatssekretärs Schalck-Golodkowski möglicherweise im nichtsozialistischen Ausland sich befindet, kein Vermögen ist, das der PDS oder der SED gehört, sondern Eigentum der DDR ist. Die Kommission erwartet klare rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Ministerium der Finanzen und der PDS zur Sicherung des Eigentums der DDR und könnte insoweit dieses Problem des Vermögens im nichtsozialistischen Ausland danach als abgeschlossen ansehen.

Der Vorsitzende der Kommission hat bisher über 100 Eingaben und Informationen von Bürgern neben den organisatorischen Hauptaufgaben beantwortet.

